



**Einladung**  
**zur Hauptversammlung**  
am 15. Mai 2025  
um 10:00 Uhr MESZ

ISIN DE000ENAG999  
Wertpapier-Kenn-Nr. ENAG99

## Finanzkennzahlen

in Mio €	2024	2023	+/- %
Umsatz	80.119	93.686	-14
Bereinigtes EBITDA <sup>1</sup>	9.049	9.370	-3
- reguliertes Geschäft (in %)	74	70	6
- quasireguliertes und langfristig kontrahiertes Geschäft (in %)	4	3	33
- marktbestimmtes Geschäft (in %)	22	27	-19
Bereinigtes EBIT <sup>1</sup>	5.762	6.387	-10
Konzernüberschuss/-fehlbetrag	5.562	760	632
Konzernüberschuss/-fehlbetrag der Gesellschafter der E.ON SE	4.531	517	776
Bereinigter Konzernüberschuss <sup>1</sup>	2.856	3.068	-7
Investitionen	7.499	6.463 <sup>2</sup>	16
Operativer Cashflow	5.673	5.654	0
Operativer Cashflow vor Zinsen und Steuern	7.343	7.225	2
Wirtschaftliche Netto-Verschuldung (31.12.) <sup>3</sup>	41.067	37.691	9
Verschuldungsfaktor <sup>3</sup>	4,5	4,0	14
Kreditrating S&P	BBB+	BBB	+
Kreditrating Moody's	Baa2	Baa2	unverändert
Kreditrating Fitch	BBB+	BBB+	unverändert
Durchschnittliches Capital Employed	65.248	59.895	9
Eigenkapital	24.166	19.970	21
Bilanzsumme	111.361	113.506	-2
Cash Conversion Rate (in %)	90	80	13 <sup>4</sup>
ROCE (in %)	8,8	10,7	-17 <sup>4</sup>
Ergebnis je Aktie <sup>5, 6</sup> (in €)	1,73	0,20	765
Ergebnis je Aktie aus bereinigtem Konzernüberschuss <sup>5, 6</sup> (in €)	1,09	1,18	-8
Dividende je Aktie <sup>7</sup> (in €)	0,55	0,53	4
Dividendensumme	1.437	1.384	4

1 Bereinigt um nichtoperative Effekte.

2 Anpassung der Vorjahreszahlen aufgrund der Erweiterung der Investitionen um Ein- und Auszahlungen für Ausleihungen an verbundene nicht konsolidierte Unternehmen sowie sonstige Ausleihungen.

3 Der Wert der Entsorgungs- und Rückbauverpflichtungen zum 31. Dezember 2024 entspricht wieder dem Bilanzwert. Der Wert zum 31. Dezember 2023 entspricht nicht vollumfänglich dem Bilanzwert, da bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Nettoverschuldung teilweise auf Verpflichtungsbeträge abgestellt wird.

4 Veränderung in Prozentpunkten.

5 Anteil der Gesellschafter der E.ON SE.

6 Auf Basis ausstehender Aktien (gewichteter Durchschnitt).

7 Für das jeweilige Geschäftsjahr; Vorschlag für 2024.

**Nachhaltigkeitskennzahlen**

	2024	2023
<b>Umwelt</b>		
CO <sub>2</sub> -Emissionen (in Mio Tonnen CO <sub>2</sub> e)		
<i>Scope 1</i>	1,98	2,01
<i>Scope 2 (standortbasiert)</i>	3,66	3,46
<i>Scope 3 (marktbasiert)</i>	60,06	65,23
Investitionen (CapEx) gemäß EU-Taxonomie-Verordnung (in %) <sup>1</sup>	98	98
Betriebsausgaben (OpEx) gemäß EU-Taxonomie-Verordnung (in %) <sup>1</sup>	97	98
Umsatz gemäß EU-Taxonomie-Verordnung (in %) <sup>1</sup>	99	97
Vermiedene CO <sub>2</sub> -Emissionen zusammen mit unseren Kunden (in Mio Tonnen) <sup>2</sup>	119	106
Anteil der Anschlussleistung der Erneuerbare-Energie-Anlagen am Stromnetz von E.ON (in %) <sup>3</sup>	86	86
Ökologisches Trassenmanagement (in %)	19	12
Anzahl der installierten Smart Energy Meter (in Tsd)	15.854	13.803
Anzahl der installierten Wärmezähler (in Tsd)	128	94
Anzahl verkaufter Ladepunkte von E.ON	22.765	23.923
Anteil von grünem Strom am verkauften Strom insgesamt (in %)	49	54
<b>Soziales</b>		
Mitarbeiter des E.ON-Konzerns <sup>4</sup> (31.12.)	76.566	72.242
Anteil Frauen (in %)	32	32
Durchschnittsalter der Mitarbeiter	41	42
Schwerwiegende Sicherheitsvorfälle bei Mitarbeitern (SIF) <sup>5</sup>	0,03	0,03
Arbeitsbedingte Unfälle von Mitarbeitern mit Ausfallzeiten (LTIF) <sup>6</sup>	2,46	2,17
Anteil weiblicher Führungskräfte (in %)	26	24
Mitarbeiterentwicklung (Std. pro Mitarbeiter) <sup>7</sup>	20,6	22,0
Durchschnittliche Dauer der Netzausfälle für Strom (SAIDI) (in Minuten) <sup>8</sup>		
<i>Deutschland</i>	23	21
<i>Schweden</i>	138	156
<i>Ungarn</i>	149	151
Gemeinschaftsbeitrag (in Mio €)	17	22
Ehrenamtliches Engagement von E.ON-Mitarbeitern (Anzahl Stunden ehrenamtlicher Arbeit)	25.514	22.129
<b>Unternehmensführung</b>		
Anteil von Frauen im Aufsichtsrat (in %) <sup>9</sup>	38	38
Anteil unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder (in %)	100	100
ESG-Ziele sind Bestandteil der Vorstandsvergütung	✓	✓

1 Anteil taxonomiekonformer Investitionen, Betriebsausgaben und Umsatzerlöse in Bezug auf taxonomiefähige Aktivitäten

2 Die Kennzahl quantifiziert die vermiedenen Emissionen, die im Zusammenhang mit unseren Kunden, Anlagen und Lösungen zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beitragen

3 Der Anteil der angeschlossenen Erneuerbare-Energien-Kapazität ist der berechnete Prozentsatz der Summe der installierten Erneuerbare-Energien-Leistung geteilt durch die Gesamtsumme aller installierten Erzeugungskapazitäten

4 Stammbeslegschaft in FTE

5 „Serious Incidents and Fatalities“ (SIF) bei Mitarbeitern: Sicherheitsvorfälle pro Mio Arbeitsstunden

6 „Lost Time Injury Frequency“ (LTIF) misst arbeitsbedingte Unfälle mit Ausfallzeiten pro Mio Arbeitsstunden

7 Durchschnittliche formale Schulungsstunden pro Mitarbeiter und Jahr

8 „System Average Interruption Duration Index“ (SAIDI) für Strom

9 Bezieht sich auf Aktionärsvertreter

## Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft ein zur ordentlichen Hauptversammlung am 15. Mai 2025 um 10:00 Uhr MESZ. Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Die virtuelle Hauptversammlung wird aus dem Energy Club der E.ON SE, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) live im Online-Service zur Hauptversammlung übertragen.

## I. Tagesordnung der Hauptversammlung

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2024 mit dem zusammengefassten Lagebericht für die E.ON SE und den E.ON-Konzern und dem Bericht des Aufsichtsrats sowie dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a und 315a des Handelsgesetzbuchs

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 25. Februar 2025 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vorzulegen, ohne dass es einer Beschlussfassung bedarf.

### 2. Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den aus dem Geschäftsjahr 2024 zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn in Höhe von 2.855.027.034,67 € zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,55 € je dividendenberechtigte Stückaktie, das sind insgesamt 1.437.192.876,90 €, zu verwenden und den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.417.834.157,77 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Anspruch auf die Dividende ist am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, mithin am 20. Mai 2025, fällig.

### 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### 4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### 5. Wahl der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 und der Prüfer für eine prüferische Durchsicht für das Geschäftsjahr 2025 und das erste Quartal des Geschäftsjahres 2026; Wahl der Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025

a) Gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungs- und Risikoausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht von verkürzten Abschlüssen und Zwischenlageberichten des Geschäftsjahres 2025 bestellt.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Abschlussprüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2026 bestellt.

Der Prüfungs- und Risikoausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

b) Darüber hinaus schlägt der Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, wird zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

Die Wahl zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass der deutsche Gesetzgeber in Umsetzung von Art. 37 der Abschlussprüfer-RL 2006/43/EG i.d.F. der CSRD (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 eine ausdrückliche Wahl dieses Prüfers durch die Hauptversammlung verlangen sollte, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung also nach dem deutschen Umsetzungsrecht nicht ohnehin dem Abschlussprüfer obliegen sollte.

## 6. Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024

Die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft hat jährlich über die Billigung des von Vorstand und Aufsichtsrat erstellten und durch den Abschlussprüfer geprüften Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr zu beschließen (§ 120a Absatz 4 Satz 1 i.V.m. § 162 des Aktiengesetzes („AktG“)).

Der zur Billigung durch die Hauptversammlung vorgeschlagene Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 und der Vermerk über dessen Prüfung durch den Abschlussprüfer werden von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 – wie auf der Internetseite zugänglich gemacht – wird gebilligt.

## 7. Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

§ 120a Absatz 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre beschließt.

In seiner Sitzung vom 25. Februar 2025 hat der Aufsichtsrat der E.ON SE ein neues Vergütungssystem für den Vorstand beschlossen, das der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt wird. Das neue Vergütungssystem gilt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2025 für alle Mitglieder des Vorstands.

Aufgrund der durchweg positiven Rückmeldungen von Investoren und Stimmrechtsberatern zum Vergütungssystem und der positiven Erfahrungen in der Anwendung zur Sicherstellung des Pay-for-Performance-Zusammenhangs wurde das Vergütungssystem in seiner Grundstruktur beibehalten. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen sowie deren Gründe erläutert:

- Mit Blick auf die Regulierungsmechanismen für Netzbetreiber wurde die bisher bereits bestehende Anpassungsmöglichkeit bei der Ermittlung der EPS-Zielerreichung bei mengengewichteten Abweichungen um preisindizierte Abweichungen ergänzt, um eine ungerechtfertigte Besser- oder Schlechterstellung des Vorstands zu vermeiden.
- In der langfristigen variablen Vergütung (E.ON Performance Plan) wurde das Ambitionsniveau des Leistungskriteriums relativer Total Shareholder Return im Einklang mit den Erwartungen der Investoren erhöht.
- Im E.ON Sustainability Index entfällt zukünftig, den Rückmeldungen der Investoren und Stimmrechtsberater entsprechend, das Ziel „ESG-Ratings“. Zudem wird eine Flexibilisierung auf „bis zu vier Ziele“ vorgesehen.
- Dem gesteigerten Ambitionsniveau des E.ON Performance Plans wird ein gesteigertes Zielerreichungspotential gegenübergestellt und die maximale Gesamt-Zielerreichung auf 200 Prozent angehoben. Die Auszahlungsobergrenze beträgt unverändert 200 Prozent des Zielbetrags (Cap).
- Die Maximalvergütung wurde unter Berücksichtigung eines Marktvergleichs, der Vergütungsanpassungen für die Belegschaft in den letzten Jahren sowie des gesteigerten Ambitionsniveaus erhöht und die Vergütungsstruktur wurde angepasst, um im Sinne des Pay-for-Performance-Gedankens eine noch stärker erfolgsabhängige und langfristig orientierte Vergütung sicherzustellen.

Das der Hauptversammlung zur Billigung vorgeschlagene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Präsidialausschusses – vor, zu beschließen:

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder – wie auf der Internetseite zugänglich gemacht – wird gebilligt.

## **8. Billigung des Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Nach § 113 Absatz 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in § 15 der Satzung festgesetzt und seit dem Jahr 2011 als reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ausgestaltet. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die in § 15 der Satzung geregelte Vergütung nach wie vor angemessen. Sie soll daher bestätigt werden.

Die der Hauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 der Satzung sowie das der Vergütung zugrunde liegende Vergütungssystem sind über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 15 der Satzung und das der Vergütung zugrundeliegende Vergütungssystem – wie auf der Internetseite zugänglich gemacht – werden bestätigt.

## **9. Wahlen zum Aufsichtsrat**

Die Amtszeiten der Aufsichtsratsmitglieder Deborah Wilkens und Rolf Martin Schmitz enden mit Ablauf der Hauptversammlung am 15. Mai 2025. Es sind deshalb Neuwahlen erforderlich. Die zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen wiedergewählt werden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Artikel 40 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-Verordnung“), § 17 des Gesetzes zur Ausführung der SE-Verordnung („SE-Ausführungsgesetz“) und §§ 8, 8a der Satzung aus 16 Mitgliedern zusammen, von denen die Hälfte von der Hauptversammlung zu wählen ist. Die andere Hälfte ist gemäß der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der E.ON SE vom 18. Juli 2019 durch den SE-Betriebsrat zu bestellen.

Bei einer Größe von zwölf Mitgliedern müssen mindestens vier, bei einer Größe von 16 Mitgliedern mindestens fünf Sitze im Aufsichtsrat von Frauen und mindestens fünf Sitze von Männern besetzt sein. Mit der Wahl der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidatin und des vorgeschlagenen Kandidaten werden das Mindestanteilsgebot und auch alle anderen sich aus dem Gesetz oder dem Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) ergebenden Anforderungen an die Besetzung des Aufsichtsrats erfüllt.

Die vorgeschlagene Kandidatin und der vorgeschlagene Kandidat sind im Hinblick auf Persönlichkeit und berufliche Stellung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unserer Gesellschaft qualifiziert. Die Wahlvorschläge berücksichtigen insbesondere die vom Aufsichtsrat der E.ON SE beschlossenen Ziele für seine Zusammensetzung und erfüllen das vom Aufsichtsrat erarbeitete Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Frau Wilkens ist aktuell Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses und Herr Schmitz ist Mitglied des Präsidialausschusses.

Die vorgeschlagene Kandidatin und der vorgeschlagene Kandidat stehen in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder ihren Organen, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats im Sinne des DCGK für die Wahlentscheidung als maßgebend anzusehen wäre. Nach Einschätzung der Anteilseignerseite im Aufsichtsrat sind die Kandidatin und der Kandidat unabhängig im Sinne des DCGK.

Der Aufsichtsrat schlägt – entsprechend den Vorschlägen seines Nominierungsausschusses – vor, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) Frau Deborah Wilkens, selbstständige Unternehmensberaterin, London, Vereinigtes Königreich
- b) Herrn Rolf Martin Schmitz, Aufsichtsratsmitglied der E.ON SE und ehemaliger Vorsitzender des Vorstands der RWE AG, Mönchengladbach

Die Wahlen zu a) und b) erfolgen für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch – unabhängig von der Entlastung – für sechs Jahre.

Lebensläufe und die Angaben gemäß § 125 Absatz 1 AktG sind in dieser Einladung im Abschnitt II. „Weitere Informationen zu Punkt 9 der Tagesordnung“ wiedergegeben.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

## **10. Satzungsänderung, Ermächtigung für virtuelle Hauptversammlung**

Nach § 21a Absatz 1 der Satzung der E.ON SE ist der Vorstand ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die bis zum 30. Juni 2025 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden. Diese Ermächtigung läuft demnächst aus und soll daher erneuert werden.

Die Hauptversammlungen in den letzten beiden Jahren haben gezeigt, dass sich die aktienrechtlich geregelte virtuelle Hauptversammlung bewährt und etabliert hat. Die virtuelle Hauptversammlung war bei der Gesellschaft stets ohne technische Störungen umsetzbar. Den Aktionären stehen im virtuellen Format umfassende Rechte – insbesondere ein umfassendes Antrags-, Auskunfts- und Live-Rederecht – zu, die denen in einer Präsenzveranstaltung nicht nachstehen. Gesetzliche Beschränkungsmöglichkeiten kommen auch im virtuellen Format nur zum Tragen, soweit der ordnungsgemäße und rechtssichere Ablauf der Hauptversammlung dies erfordert; auch insoweit werden die Rechte und Interessen der Aktionäre in gleicher Weise gewahrt wie in einer Präsenzveranstaltung. Den Aktionären wird die Teilnahme erleichtert. Die virtuelle Hauptversammlung als digitale Innovation ist sowohl für die Gesellschaft als auch für die Aktionäre nachhaltiger und kostengünstiger. Damit steht die virtuelle Hauptversammlung auch im Einklang mit der Unternehmensstrategie von E.ON.

Der Vorstand ist bestrebt die Gestaltung der virtuellen Hauptversammlung im Interesse der Aktionäre kontinuierlich fortzuentwickeln, und zeigt sich offen für Anregungen von Aktionären. So hat der Vorstand auf die Kritik der Aktionäre an dem ursprünglich genutzten Modell der Vorabreichung und -beantwortung von Fragen reagiert und hat dieses Modell im vergangenen Jahr nicht mehr angewendet. Auch in diesem Jahr ist vorgesehen, dass die Aktionäre ihre sämtlichen Fragen während der virtuellen Hauptversammlung stellen können. Dadurch wird in der virtuellen Hauptversammlung ein Dialog ermöglicht, der demjenigen in einer Präsenzversammlung entspricht und ihm gleichwertig ist.

Bei seiner Entscheidung über das Format zukünftiger Hauptversammlungen wird der Vorstand den Inhalt der Tagesordnung der Hauptversammlung berücksichtigen. Mit der Ermächtigung beabsichtigt der Vorstand auch für eine Situation vorzubeugen, in der die Durchführung von Präsenzveranstaltungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Umständen möglich ist. Die virtuelle Hauptversammlung soll gewährleisten, dass die Gesellschaft handlungsfähig bleibt und erforderliche Beschlüsse der Hauptversammlung im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft gefasst werden können.

Die Entscheidung über das Format der Hauptversammlung hat der Vorstand bislang stets im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats getroffen. Der Vorstand beabsichtigt an dieser Praxis festzuhalten.

Die Ermächtigung soll für die Dauer von rund zwei Jahren befristet sein, um der Hauptversammlung die Möglichkeit zu geben, zeitnah erneut über das Format der Hauptversammlung zu entscheiden. Die Ermächtigung schließt nicht aus, die Hauptversammlung auch während ihrer Laufzeit als Präsenzveranstaltung abzuhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

§ 21a Absatz 1 der Satzung der E.ON SE wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Hauptversammlungen, die bis zum 30. Juni 2027 stattfinden, ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden (virtuelle Hauptversammlung).“

### II. Weitere Informationen zu Punkt 9 der Tagesordnung

Lebensläufe und Angaben gemäß § 125 Absatz 1 AktG zu den zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten

**Dr. Rolf Martin Schmitz**, Mönchengladbach  
Aufsichtsratsmitglied der E.ON SE,  
ehemaliger Vorstandsvorsitzender der RWE AG

Geburtsdatum, -Ort: 17.06.1957, Mönchengladbach  
Nationalität: Deutsch

Mitglied des Aufsichtsrats der E.ON SE seit 2019  
(gewählt bis zur Hauptversammlung 2025)



#### **Ausbildung:**

- Studium Ingenieurwissenschaften an der RWTH Aachen
- Promotion am Lehrstuhl für Wärmeübertragung und Klimatechnik an der RWTH Aachen

#### **Beruflicher Werdegang:**

2009–2021 **RWE AG**  
Mitglied des Vorstands  
Vorstandsvorsitzender (zeitweise dazu auch Arbeitsdirektor)

2006–2009 **RheinEnergie AG, Köln**  
2004–2005 **E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover**  
2001–2004 **Thüga AG, München**  
1998–2001 **rhenag Rheinische Energie AG, Köln**  
1988–1998 **VEBA AG, Düsseldorf**  
1986–1988 **Steag AG, Essen**

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- TÜV Rheinland AG

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Kärntner Energieholding Beteiligungs GmbH
- KELAG Kärntner Elektrizitäts-AG

#### **Qualifikationen gemäß Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der E.ON SE:**

- Erfahrung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in anderen börsennotierten Gesellschaften
- Kapital- und Finanzmarktexpertise
- Erfahrungen im Energiesektor, dem Vertriebs- und Kundengeschäft sowie in regulierten Industrien
- Personalwesen und kultureller Wandel
- Nachhaltigkeit

**Deborah Wilkens**, London, Vereinigtes Königreich  
Selbstständige Unternehmensberaterin

Geburtsdatum, -Ort: 25.03.1971, St. Louis, USA  
Nationalität: Deutsch, US-amerikanisch

Mitglied des Aufsichtsrats der E.ON SE seit 2019  
(gewählt bis zur Hauptversammlung 2025)

### **Ausbildung:**

- Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Vermont



### **Beruflicher Werdegang:**

ab 2016 **Selbstständige Unternehmensberaterin**

2016–2019 **innogy SE, Deutschland**

Mitglied des Aufsichtsrats, Ausschüsse: IPO-Ausschuss, Prüfungsausschuss und Übernahmeausschuss

2000–2016 **Goldman Sachs International, Vereinigtes Königreich**

Managing Director im Bereich globale Investmentanalyse

Leiterin der Investmentanalyse für europäische Energieversorgungsunternehmen

Leiterin des Bereichs Investmentanalyse für europäische Energie- und Rohstoffaktien

Verantwortlich für die Analyseteams in den Industriesektoren Energieversorgung, Öl & Gas, Öldienstleistung, Metall, Bergbau, Stahl und Papierherstellung

1999–2000 **Credit Suisse First Boston, Vereinigtes Königreich**

1997–1999 **Deutsche Bank, Vereinigtes Königreich**

1993–1997 **Price Waterhouse Privatisation Service GmbH, Deutschland**

Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten:

- keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- keine

### **Qualifikationen gemäß Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der E.ON SE:**

- Erfahrung als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied in anderen börsennotierten Gesellschaften
- Kapital- und Finanzmarktexpertise
- Erfahrungen im Energiesektor sowie in regulierten Industrien
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- Nachhaltigkeit
- Internationale Erfahrung

### III. Weitere Angaben und Hinweise

#### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung besteht das Grundkapital der Gesellschaft aus 2.641.318.800 auf den Namen lautenden Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), von denen jede eine Stimme gewährt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beläuft sich somit auf 2.641.318.800 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 28.240.842 eigene Aktien. Aus diesen eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Stimmrechte zu.

#### Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung

Der Vorstand der Gesellschaft hat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf der Grundlage von § 21a Abs. 1 der Satzung entschieden, dass die diesjährige Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung nach § 118a AktG abgehalten wird.

Die virtuelle Hauptversammlung wird am 15. Mai 2025, ab 10:00 Uhr (MESZ) für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten vollständig in Bild und Ton im passwortgeschützten Online-Service zur Hauptversammlung unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) live übertragen. Bitte beachten Sie, dass eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ausgeschlossen ist.

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Für die Ausübung von Teilnahme- und Stimmrechten ist der im Aktienregister am Ablauf des 8. Mai 2025, d. h. um 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, (sogenanntes Technical Record Date) eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Anträge auf Umschreibungen im Aktienregister, die der Gesellschaft nach dem Ablauf des 8. Mai 2025 bis zum Ende der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 zugehen, werden erst mit Wirkung nach der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 verarbeitet und berücksichtigt.

Durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung werden die Aktien nicht blockiert, die Aktionäre können über die Aktien auch nach erfolgter Anmeldung frei verfügen.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 der Satzung in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 8. Mai 2025, d. h. 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, entweder unter der nachfolgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse:

Hauptversammlung E.ON SE  
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH  
20672 Hamburg

E-Mail: [hv-service.eon@adeus.de](mailto:hv-service.eon@adeus.de)

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Online-Service zur Hauptversammlung unter

[www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service)

zugehen. Ein Formular für die Anmeldung zur Hauptversammlung (**Anmeldebogen**) wird zusammen mit dem Einladungsschreiben übersandt. Es ist zudem unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) abrufbar.

Aktionäre, die sich über den Online-Service zur Hauptversammlung anmelden möchten, benötigen hierfür ihre Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort.

Diejenigen Aktionäre, die für den E-Mail-Versand der Einladung zur Hauptversammlung registriert sind, erhalten mit der Einladungs-E-Mail zur Hauptversammlung die notwendigen Informationen. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten ihre Aktionärsnummer und ihr Zugangspasswort mit dem Einladungsschreiben zur Hauptversammlung per Post zugesandt. Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 24. April 2025, dem diesjährigen gesetzlichen Stichtag für den Einladungsversand, in das Aktienregister eingetragen werden, haben die Möglichkeit, die Einladung zur Hauptversammlung mit ihrer Aktionärsnummer und ihrem Zugangspasswort bei der Gesellschaft unter der vorgenannten Anschrift oder E-Mail-Adresse anzufordern.

Bevollmächtigten werden durch die Gesellschaft nach ordnungsgemäßer Anmeldung des Aktionärs über den Postweg eigene Zugangsdaten zugesandt, sobald der Gesellschaft die Bevollmächtigung nachgewiesen und die postalische Adresse des Bevollmächtigten mitgeteilt wird. Die Bevollmächtigung beziehungsweise deren Nachweis gegenüber der Gesellschaft sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um einen rechtzeitigen Zugang der Zugangsdaten beim Bevollmächtigten zu ermöglichen.

Mithilfe der Aktionärsnummer und des zugehörigen Zugangspassworts können Aktionäre und ihre Bevollmächtigten über den Online-Service zur Hauptversammlung unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) die Live-Übertragung der Hauptversammlung verfolgen und – bei rechtzeitiger Anmeldung – sich auch elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten sowie das Stimmrecht und die sonstigen versammlungsbezogenen Rechte elektronisch ausüben.

Im Falle einer Bevollmächtigung – mit Ausnahme der Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft – kann der Aktionär seine versammlungsbezogenen Rechte selbst elektronisch nur ausüben, wenn er zuvor über den Online-Service unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) den Widerruf der Vollmacht erklärt. Für den Widerruf benötigt der Aktionär seine Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort. Bereits erteilte Briefwahlstimmen oder Stimmrechtsweisungen bleiben von dem Widerruf unberührt. Die elektronische Abgabe oder Änderung von Briefwahlstimmen oder von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sind dem Aktionär auch ohne vorherigen Widerruf möglich, ebenso die Verfolgung der Live-Übertragung der Hauptversammlung.

### **Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation im Wege der Briefwahl abgeben. Auch insoweit ist für die rechtzeitige Anmeldung Sorge zu tragen (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“).

Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen bzgl. Briefwahlstimmen können unter Verwendung des dem Einladungsschreiben beigefügten und zudem unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) abrufbaren Formulars (**Anmeldebogen**) postalisch oder per E-Mail an die oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse oder über den Online-Service unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) erfolgen.

Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis zum Ablauf des 8. Mai 2025, d. h. bis 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, müssen die Briefwahlstimmen sowie etwaige Änderungen bzgl. Briefwahlstimmen der Gesellschaft bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung zugegangen sein.

Auch für die Nutzung des Online-Service zur Briefwahl benötigen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“).

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Stimmabgabe entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche Erklärung zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Online-Service abgegebene Erklärung, 2. per E-Mail abgegebene Erklärung und 3. per Brief abgegebene Erklärung.

### Bevollmächtigung von Dritten einschließlich der Bevollmächtigung zur Stimmabgabe

Aktionäre können ihr Stimmrecht und ihre sonstigen versamlungsbezogenen Rechte durch Bevollmächtigte ausüben lassen, beispielsweise durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform, wenn weder ein Kreditinstitut oder sonstiger Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere in § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird. Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten oder über deren Widerruf kann der Gesellschaft postalisch oder per E-Mail an die oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Die Erteilung einer Vollmacht und ihr Widerruf sind auch über den Online-Service unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) möglich. Beides kann über den Online-Service bis zum Ende der Hauptversammlung erfolgen.

Kreditinstitute und sonstige Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und andere gleichgestellte Personen können zum Verfahren für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Die Aktionäre werden daher gebeten, sich rechtzeitig mit dem zu Bevollmächtigenden wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht in Verbindung zu setzen. Diejenigen Kreditinstitute oder sonstigen Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater, die am Online-Service der Gesellschaft teilnehmen, können auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) bevollmächtigt werden.

Wir bieten unseren Aktionären und ihren Bevollmächtigten an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter mit dem den Aktionären zugesandten Formular (**Anmeldebogen**) postalisch oder per E-Mail an die oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“ genannte Anschrift oder E-Mail-Adresse oder über den Online-Service unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) zu bevollmächtigen. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis zum Ablauf des 8. Mai 2025, d. h. bis 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, müssen die Erteilung und ein Widerruf der Vollmacht sowie die Erteilung und Änderungen der Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmung festgelegten Zeitpunkt am Tag der Hauptversammlung zugegangen sein.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden entsprechend den von den Aktionären erteilten Weisungen abstimmen. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung stattfinden, gilt eine hierzu erteilte Weisung entsprechend für jeden einzelnen Unterpunkt.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Aufträge oder Weisungen zu Wortmeldungen, zur Erklärung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegennehmen.

Für die Nutzung des Online-Service zur Bevollmächtigung benötigen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter „**Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung**“).

In allen Fällen der Bevollmächtigung ist für die rechtzeitige Anmeldung und rechtzeitige Bevollmächtigung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen. Mit der Einladung zur Hauptversammlung wird den Aktionären ein Formular (**Anmeldebogen**) zur Erteilung einer Vollmacht übersandt, das auch unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) abrufbar ist.

Registrierte Inhaber von American Depositary Shares (ADS) erhalten die Unterlagen zur Vollmachtserteilung von der Citibank (Depositary).

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche Erklärung zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per Online-Service abgegebene Erklärung, 2. per E-Mail abgegebene Erklärung und 3. per Brief abgegebene Erklärung.

### **Tagesordnungsergänzungsverlangen, Artikel 56 Satz 2 und Satz 3 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Abs. 2 AktG**

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung kann von einem oder mehreren Aktionären verlangt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens den anteiligen Betrag von 500.000,00 € (entspricht 500.000 Aktien) erreicht. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen, also spätestens zum Ablauf des 14. April 2025, d. h. 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages.

Etwaige Ergänzungsergänzungsverlangen sind schriftlich bitte an folgende Anschrift zu richten:

E.ON SE  
– Vorstand –  
Brüsseler Platz 1  
45131 Essen

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht, im Internet unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) veröffentlicht und den Aktionären gemäß den aktiengesetzlichen Vorschriften mitgeteilt.

### **Anträge und Wahlvorschläge, §§ 126 Abs. 1, 127, 130a Abs. 5 Satz 3, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG**

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Punkten der Tagesordnung zu übermitteln. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, müssen sie mit einer Begründung versehen spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum Ablauf des 30. April 2025, 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, der Gesellschaft unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse zugehen:

E.ON SE  
– Vorstand –  
Brüsseler Platz 1  
45131 Essen

E-Mail: [hv-gegenantraege@eon.com](mailto:hv-gegenantraege@eon.com)

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) zugänglich gemacht.

Die vorstehenden Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (soweit dies Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung ist) und von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Zugänglich zu machende Anträge oder Wahlvorschläge gelten gemäß § 126 Abs. 4 Satz 1 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Das Stimmrecht zu diesen Anträgen oder Wahlvorschlägen kann nach ordnungsgemäßer Anmeldung ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt bzw. den Wahlvorschlag unterbreitet hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag bzw. Wahlvorschlag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Gegenanträge, Wahlvorschläge und andere Anträge können auch ohne vorherige Übersendung an die Gesellschaft während der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation gestellt werden (siehe unten unter „**Rederecht**“).

### **Einreichung von Stellungnahmen, §§ 130a Abs. 1 bis 4, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 AktG**

Ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können über den Online-Service unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) bis zum Ablauf des 9. Mai 2025, d. h. 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, über ein entsprechendes Dialogfeld Stellungnahmen in Textform zu den Gegenständen der Tagesordnung einreichen.

Ordnungsgemäße Stellungnahmen sind im Online-Service für alle ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionäre spätestens mit Ablauf des 10. Mai 2025, d. h. ab 24:00 Uhr (MESZ) dieses Tages, bis zur Beendigung der Hauptversammlung einsehbar. Für die Einreichung von Stellungnahmen über den Online-Service und deren Einsichtnahme benötigen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter **„Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung“**).

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen sowie Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in einer eingereichten Stellungnahme enthalten sind, werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt.

### **Rederecht, §§ 130a Abs. 5 und 6, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 AktG**

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit, während der Hauptversammlung einen Live-Redebeitrag im Wege der Videokommunikation in Bild und Ton zu leisten.

Ab Beginn der Hauptversammlung steht über den Online-Service unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) ein Icon mit der Beschriftung „Live-Redebeiträge“ zur Verfügung, über den sich die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten für Live-Redebeiträge anmelden können. Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten benötigen hierfür die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter **„Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung“**). Aktionäre und Bevollmächtigte, die sich über den virtuellen Wortmeldetisch für einen Live-Redebeitrag angemeldet haben, werden zu gegebener Zeit im passwortgeschützten Online-Service für ihren Live-Redebeitrag aufgerufen und freigeschaltet.

Technische Mindestvoraussetzung für einen Live-Redebeitrag im Wege der Videokommunikation sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Empfehlungen für eine optimale Funktionsfähigkeit der Videokommunikation finden Sie unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service). Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär beziehungsweise Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Live-Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Im Rahmen des Live-Redebeitrags können im zulässigen Rahmen auch Anträge und Wahlvorschläge gestellt bzw. unterbreitet werden, ohne dass es dafür einer vorherigen Übermittlung des Antrags bzw. des Wahlvorschlags gemäß den §§ 126, 127 AktG bedarf (siehe oben unter **„Anträge und Wahlvorschläge“**).

Gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung kann der Vorsitzende der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

### **Auskunftsrecht, §§ 131 Abs. 1, 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG**

Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen (§ 131 Abs. 1 Satz 4 AktG).

Für die virtuelle Hauptversammlung ist vorgesehen, dass die Aktionäre ihre Auskunftsverlangen, d. h. ihre Fragen an die Gesellschaft einschließlich etwaiger Rück- oder Nachfragen, gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AktG im Wege elektronischer Kommunikation während der virtuellen Hauptversammlung stellen.

Es ist ferner vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f AktG anordnen wird, dass alle Arten des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation über den Online-Service im Rahmen eines Live-Redebeitrags ausgeübt werden dürfen.

Eine Einreichung von Fragen bereits im Vorfeld der diesjährigen Hauptversammlung nach näherer Maßgabe des § 131 Abs. 1a bis 1e AktG ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand darf die Auskunft aus den in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführten Gründen verweigern, z. B. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde oder soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift der Hauptversammlung aufgenommen werden (§ 131 Abs. 5 Satz 1 AktG). Es wird gewährleistet, dass jeder elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltete Aktionär ein solches Verlangen im Wege der elektronischen Kommunikation, nämlich über den passwortgeschützten Online-Service an die Gesellschaft übermitteln kann.

Gemäß § 19 Abs. 3 der Satzung kann der Vorsitzende der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen sowohl des Versammlungsverlaufs als auch der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.

### **Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG**

Ordnungsgemäß angemeldete und elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben die Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung. Ein Widerspruch kann der Gesellschaft von Beginn der virtuellen Hauptversammlung am 15. Mai 2025 bis zu deren Ende über den Online-Service unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) über ein entsprechendes Dialogfeld in Textform übermittelt werden. Aktionäre und ihre Bevollmächtigten benötigen hierfür die Aktionärsnummer und das zugehörige Zugangspasswort (siehe oben unter **„Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung“**).

### **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre sind im Internet unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) abrufbar.

### **Veröffentlichungen auf der Internetseite**

Ab der Einberufung der Hauptversammlung werden die Informationen nach § 124a AktG über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) zugänglich sein.

### **Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die virtuelle Hauptversammlung wird am 15. Mai 2025 ab 10:00 Uhr (MESZ) für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten vollständig in Bild und Ton im Online-Service unter [www.eon.com/hv-service](http://www.eon.com/hv-service) übertragen (siehe oben unter **„Teilnahmevoraussetzungen und Stimmrechtsausübung“**). Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Hauptversammlung bis zum Beginn der Aussprache auch für die interessierte Öffentlichkeit im Internet unter [www.eon.com/hv-2025](http://www.eon.com/hv-2025) zu übertragen.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Der Schutz Ihrer Daten und deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zu den im Aktiengesetz vorgesehenen Zwecken, insbesondere zur Führung des Aktienregisters, der Kommunikation mit Ihnen als unserem Aktionär und zur Abwicklung unserer Hauptversammlungen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten ggf. auch zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben und aktien-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. In unseren Datenschutzhinweisen haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre übersichtlich an einer Stelle zusammengefasst.

Unter dem Link [www.eon.com/datenschutzhinweise-aktionaere](http://www.eon.com/datenschutzhinweise-aktionaere) finden Sie die Datenschutzhinweise.

Essen, im März 2025

*Der Vorstand*

# Finanzkalender

**14. Mai 2025** Quartalsmitteilung Januar – März 2025

**15. Mai 2025** Hauptversammlung 2025

**13. August 2025** Halbjahresfinanzbericht Januar – Juni 2025

**12. November 2025** Quartalsmitteilung Januar – September 2025

**Fragen zur  
Hauptversammlung:** T 01802-302900

**Weitere  
Informationen:** info@eon.com  
**Produktion & Satz:** aurum:media, München

## **E.ON SE**

Brüsseler Platz 1  
45131 Essen  
T 0201-184-00  
info@eon.com

**eon.com**